

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0002

2. April 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Der Eimer aus Kunststoff zur Befüllung mit 10 Litern Flüssigkunststoff zur Abdichtung und Beschichtung der Marke „Powerflex“ des Herstellers DICHTsys-tem GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildung ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die DICHTsys-tem GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 27. September 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Eimers aus Kunststoff zur Befüllung mit 10 Litern Flüssigkunststoff zur Abdichtung und Beschichtung der Marke „Powerflex“ als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, sie vermarkte Flüssigkunststoffe in unterschiedlichen Füllgrößen an den Großhandel. Über eine andere Füllgröße (5 Liter) ist bereits eine Entscheidung erfolgt.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die Abbildung eines Eimers mit Flüssigkunststoff der Marke „Powerflex“ übersandt.

Mit Nachricht vom 25. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin gebeten, weitere Abbildungen des zur Entscheidung gestellten Eimers zu übersenden, insbesondere solche, denen die Füllgröße zu entnehmen sei.

Mit Nachricht vom 11. März 2020 gingen weitere Abbildungen des Eimers mit Flüssigkunststoff ein.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Eimer aus Kunststoff zur Befüllung mit 10 Litern

Flüssigkunststoff zur Abdichtung und Beschichtung der Marke „Powerflex“ des Herstellers DICHTsys-tem GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich zwar um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit dem Flüssigkunststoff befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war in dieser Füllgröße noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

#### **1. mit Ware befüllte Verpackung**

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 10 Litern Flüssigkunststoff zur Abdichtung und Beschichtung der Marke „Powerflex“ des Herstellers DICHTsys-tem GmbH („**Flüssigkunststoff**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

#### **2. Verkaufsverpackung**

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 10 Litern Flüssigkunststoff eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffeimer) und Ware (Flüssigkunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 in der Produktgruppe Bauchemie (Produktgruppennummer 08-010) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmitteln mit einer Füllgröße von über 6 Litern mehrheitlich großgewerblich an.

Relevante Anfallstellen sind das Bau- und das Bauausbaugewerbe, deren Einordnung als vergleichbare Anfallstelle sich am 1,1 cbm Mengenkriterium bemisst. Auch werden entleerte Verpackungen teilweise direkt über den Bauträger entsorgt, der als großgewerbliche Anfallstelle zu werten ist.

Bautenschutzmittel sind bauchemische Produkte zur Durchführung von Maßnahmen an Bauwerken und Bauteilen, um sie vor schädlichen und zerstörerischen Einwirkungen zu schützen. Dazu zählen u.a. Produkte für Grundanstriche zum Schutz vor Feuchtigkeit.

Die Beschaffenheit und die Zweckbestimmung des Flüssigkunststoffs entsprechen eher der von Bautenschutzmitteln (Produktblatt 08-010-0240) als der von Fugendichtungsmasse (Produktblatt 08-010-0200), da der Flüssigkunststoff keine Masse, sondern flüssig und damit besonders zur Verwendung zur Abdichtung oder Beschichtung von größeren Flächen geeignet ist.

Eimer aus Kunststoff mit einer Füllgröße über 10 Litern sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als (nicht systembeteiligungspflichtige) Verkaufsverpackungen genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die das Bautenschutzmittel nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffeimer) und Ware (Bautenschutzmittel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren

Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Zu den Handwerksbetrieben zählen auch das Bau- und das Bauausbaugewerbe.

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 in der Produktgruppe Bauchemie (Produktgruppennummer 08-010) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmitteln mit einer Füllgröße von über 6 Litern mehrheitlich großgewerblich an.

Relevante Anfallstellen sind vor allem das Bau- und das Bauausbaugewerbe, deren Einordnung als vergleichbare Anfallstelle sich am 1,1 cbm Mengenkriterium bemisst. Auch werden entleerte Verpackungen teilweise direkt über den Bauträger entsorgt, der als großgewerbliche Anfallstelle zu werten ist.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage







Genial einfach!  
**POWERFLEX**

ETA  
 CE  
 DICHSystem  
 Powerflex  
 DGP-Nr. 0644  
 ETA-150944

**DICHT**  
 SYSTEM GmbH

**DICHSystem Powerflex**  
 Hochelastisches, flüssig aufzubringendes, feuchtigkeitshärtendes Adhäsivsystem mit 100% flüchtigem, frei von Lösemitteln sowie flüchtigen organischen Verbindungen, Es ist ein widerstandsfähiges, UV- und Ozonbeständiges Material, weist sehr gute Powerflex wird in Verbindung mit DICHSystem Vlies verwendet, wobei eine vollständig haftende, monolithische Abdichtung entsteht.

**Einsatzbereich**  
 DICHSystem Powerflex wird eingesetzt zur Abdichtung von Flachdächern sowie als Abdichtung bei Verwahrungen von großen Bruchansätzen und Abdichtung von Balkonen & leicht geneigten oder flachen Dächern - die Abdichtung für Kasseninnen, Durchdringungen und Anschlüsse - v.v.m.

**DICHSystem Powerflex mit TOP-Zulassung für Flachdächer** - oder als Hilfsstoff für Bauwerks- und Dachabdichtungen gem. Bauregel-liste C, sowie Bauprodukt zur Instandsetzung von Dachabdichtungen sowie dazugehörigen Einbauteilen gem. Bauregel-liste C.

**Vorteile:**  
 DICHSystem Powerflex bietet folgende Vorteile:  
 - 1 Komponentig gebrauchsfertig  
 - komplettes System kann in nur aufgetragenen werden  
 - hervorragende Beständigkeit gegenüber stehendem Wasser und Isocyanaten  
 - haftet auf einer Vielzahl von Untergründen  
**Farben:**  
 Weiß und Grau (nicht tönbar)  
**Hinweis:** -

**Anwendungshinweise**  
**Oberflächenvorbereitung**  
 Die Oberfläche muss fest, sauber, frei von Staub und löse haftenden Teilen, Öl, Fett, Algen, Schimmelpilz sowie Pilzbefall sein (Restflechte der zu beschichtend Flächen kleiner 7 Ma.% um Blasenbildung zu vermeiden). Desweiteren vollständig abgeburden, frei von Zement-schlamm (z.B. bei Beton, Zement-estrich), frei von Ausblühungen sowie frei von sonstigen haftungs-hindernden Bestandteilen. Vor dem Aufbringen des Powerflex auf einlagigen Dachhäuten müssen Oberflächen mit einem milden Reinigungsmittel gesäubert und dann mit klarem Wasser abge-waschen werden. Das Produkt vor dem Einsatz gründlich durchlöchern dann 5-10 Minuten ruhen lassen. Auf der Fläche eine moderate Grundschrift Powerflex mit einem Pinsel, einem Schaumstoffroller oder

einbringen. Dabei darauf achten, dass im Vlies keine Blasen oder Falten entstehen. Nebeneinander liegende Vliesbahnen müssen sich um 75mm überlappen. Die Menge um beiden Anstriche bei mind. 1,0 bis 1,3 l/m<sup>2</sup> liegen, je nach der beiden Powerflex sowie dem Porensatz und Struktur der Oberfläche. Die Verarbeitungsrichtlinien der ETA für Powerflex für die Beschichtung nach den Richtlinien der ETA für Powerflex Unterlagen zur ETA für Powerflex (mind. 2) / 3kg und Vlies (60g/m<sup>2</sup>) beachten.  
 Umgebungs-temperatur von +7 bis +45 °C Untergründe-temperatur von 0 bis +55 °C. Nicht auf gefrorenem Untergrund auftragen!  
 Lagerung ungeöffnetes Material 12 Monate ab Herstellungsdatum.  
 Bitte beachten Sie die abg. Vertriebs- und technischen Durchblätter! Erkundigen Sie sich unter [info@dichtsystem.de](mailto:info@dichtsystem.de)

DICH system GmbH